



Gemeinde Grosshöchstetten

Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen

1. Januar 2018

1.12.84

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28.11.2017

¹⁾ Teilrevision vom 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Gestützt auf die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten und Art. 9 der Volksschulverordnung des Kantons Bern erlässt der Gemeinderat folgendes

Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen in der Gemeinde Grosshöchstetten

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt

- die Benützung gemeindeeigener Liegenschaften
- den Betrieb und die Benützung von Sport- und Freizeitanlagen
- die Höhe der Benützungsgebühren

² Die Benützung und die Gebühren des Hallen- und Freibades sind im Schwimmbadreglement inkl. Gebührenverordnung geregelt. Sie sind von diesem Reglement ausgenommen.¹⁾

³ Im Anhang zu diesem Reglement sind die anlagespezifischen Regelungen, Ausnahmen und Besonderheiten aufgeführt.

Zuständigkeiten Bereich Hochbau

Art. 2 ¹ Der Bereich Hochbau ist zuständig für die Benützung und die Überwachung der Gemeindeliegenschaften und öffentlichen Plätze, ausgenommen der Turnhallen sowie der Sport- und Freizeitanlagen.

² Der Bereich Hochbau kann in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulleitung und / oder dem Betriebspersonal Hausordnungen erlassen.

³ Der Bereich Hochbau spricht sich vor dem Bewilligungsentscheid mit folgenden Instanzen ab:

- | | |
|---|--|
| - Schulliegenschaften (Aula, Alpensaal, Rosigsaal, weitere Spezialräume) | Schulleitungen, Betriebspersonal |
| - Militärunterkunft (Militärpintli, Ess-Saal, Küche, Unterkunft), Bühlmatte | Ortsquartiermeister / Betriebspersonal |
| - Gemeindesaal Schlosswil (Gemeindesaal, Küche) und übrige Gemeindeliegenschaften ¹⁾ | Betriebspersonal |

⁴ Über Ausnahmeregelungen und Sonderbenützungen und deren Gebühren, welche in diesem Reglement nicht explizit geregelt sind, entscheidet der Bereich Hochbau¹⁾.

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Zuständigkeiten Kommission für Kultur und Sport²⁾

Art. 3 ¹ Die Aufsicht über die bestimmungsgemässe Benützung der Sportanlagen (Turnhalle, Sport- und Freizeitanlagen) obliegt der Kommission für Kultur und Sport²⁾. Sie wird unterstützt durch das Betriebspersonal der Gemeinde.

² Die Kommission für Kultur und Sport²⁾ entscheidet im Rahmen dieses Reglements über die Benützung und den Betrieb der Turnhalle sowie der Sport- und Freizeitanlagen.

³ Die Kommission für Kultur und Sport²⁾ entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets über die Ausstattung der Turnhalle sowie der Sport- und Freizeitanlagen.

⁴ Für ausserordentliche Benützungsanliegen stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

Grundsatz für die Bewilligungserteilung

Art. 4 ¹ Sämtliche Lokalitäten der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten dienen in erster Linie demjenigen Zweck, für welchen sie erstellt worden sind.

² Wenn die bestimmungsgemässe Nutzung dieser Räume und Anlagen nicht beeinträchtigt wird, können sie mit Bewilligung durch Dritte benützt werden.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.

II. Benützung gemeindeeigener Liegenschaften

Benutzergruppen

Art. 5 ¹ Die gemeindeeigenen Liegenschaften stehen sowohl Vereinen und Organisationen wie auch Privatpersonen (unter gewissen Voraussetzungen) zur Verfügung, sofern sie eine Bewilligung der Gemeinde oder der Kommission für Kultur und Sport²⁾ besitzen.

² Dem allgemeinen Freizeitsport der Bevölkerung stehen die Aussenanlagen für den freien Sportbetrieb zur Verfügung, sofern diese nicht durch den ordentlichen Schulunterricht belegt sind.

Benützungsgesuch

Art. 6 ¹ Benützungsgesuche sind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Benützungstermin bei der zuständigen Stelle gem. Art. 2 und 3 schriftlich einzureichen.

² Dauerbewilligungen sind für höchstens ein Kalenderjahr oder ein Schuljahr möglich. Dauerbewilligungen für die Turnhalle verlängern sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn vor Ablauf der Bewilligung keine Änderung verlangt wird.

³ Führt die Schule Anlässe ausserhalb der Unterrichtszeiten durch, so hat sie für die Nutzung der Räume Aula, Alpensaal und Rosigsaal ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Für kurzfristige Nutzungen, welche im Rahmen des normalen Unterrichts stattfinden, kann eine einfache Meldung an die zuständige Stelle erfolgen.

Betriebszeiten

Art. 7 ¹ Auf allen Sport- und Freizeitanlagen gilt eine generelle Betriebszeit bis 21.45 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 21.00 Uhr. Die Anlagen sind an Werktagen bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 21.15 Uhr zu verlassen.

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

² Ab 22.00 Uhr sind bei der Nutzung sämtlicher Gemeindeliegenschaften die einschlägigen Bestimmungen über die Nachtruhe zu beachten.

³ Die anlagespezifischen Öffnungszeiten regeln die Anhänge zu diesem Reglement.

⁴ In Ausnahmefällen kann die Kommission für Kultur und Sport²⁾ bzw. der Bereich Hochbau abweichende Betriebszeiten festlegen.

Benützungsordnung

Art. 8 ¹ Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb auf allen Anlagen und in sämtlichen Räumlichkeiten tragen die jeweiligen Bewilligungsinhaber, Trainingsleitenden oder Lehrkräfte. Sie haben für einwandfreie Ordnung und sachgemässe Benützung von Material und Einrichtungen auf den Anlagen, in den Hallen und Garderoben / Duschen sowie sämtlichen Räumlichkeiten zu sorgen. Die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

² Auf den gesamten Anlagen und in allen Räumen

- gilt ein Alkoholverbot. Vom Alkoholverbot ausgenommen sind die vermietbaren Räumlichkeiten der Militärunterkunft und des Rhythus sowie der Ratsherrenkeller.
- gilt ein Rauchverbot.
- ist das Laufenlassen von Musikgeräten, welche öffentlich hörbar sind, nicht gestattet. Ausgenommen sind die fest installierte Musikanlagen in der Turnhallen sowie in den Räumen der Schulanlagen

Weitere Ausnahmen sind in den Anhängen zu diesem Reglement geregelt. Kurzfristige Ausnahmen (z.B. für Einzelanlässe) können durch den Bereich Hochbau bzw. die Kommission für Kultur und Sport²⁾ bewilligt werden.¹⁾

³ Das gemeindeeigene Material darf ausserhalb der Sportanlagen und den Räumlichkeiten nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle benutzt werden.

Haftung

Art. 9 ¹ Die Benützenden haften für den Schaden, den sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Sie sind verpflichtet, festgestellte Beschädigungen unverzüglich dem zuständigen Betriebspersonal der Gemeinde zu melden.

² Für Personen- und Sachschaden haften die Veranstaltenden, die Benützenden oder die Zuschauenden selber. Veranstaltende, Benützende und Zuschauende haben für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.

³ Für Beschädigungen, Diebstahl oder Verlust von persönlichem Material / Vereinsmaterial übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

III. Benützungsgebühren

Gebühren

Art. 10 ¹ Die Benützungsgebühren sind in Anhang I zu diesem Reglement geregelt.

² Für ausgehändigte Schlüssel ist ein Depot zu bezahlen.¹⁾

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Gebühren bei Absage **Art. 11** Absagen haben bis spätestens 10 Tage vor dem Anlass zu erfolgen, ansonsten ist die Benützungsgebühr geschuldet.

Kostenlose Benützung **Art. 12** ¹ Die Benützung der gemeindeeigenen Liegenschaften für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Grosshöchstetten und der Schule Grosshöchstetten ist kostenlos. Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen (bspw. Leistungsverträge usw.).¹⁾

² Die Benützung der Räumlichkeiten des Gemeindesaals Schlosswil ist für die Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen kostenlos.¹⁾

IV. Inkrafttreten

Inkrafttreten **Art. 13** ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Die Teilrevision vom 20. März 2018 tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.¹⁾

² Folgende Reglemente und Bestimmungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben:

- Reglement über die Benützung von Schulräumen in der Gemeinde Grosshöchstetten vom 20. November 1998
- Ausführungsbestimmungen der Schulkommissionen vom 21.01.2004
- Reglement über die Benützung und den Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen der Gemeinde vom 16.10.2007
- Weitere, mit diesem Reglement in Konflikt stehende Regelungen.¹⁾

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Beschluss Teilrevision vom 11. August 2020 bzw. 10. Januar 2021

Der Gemeinderat hat diese Teilrevision (im Rahmen der Behördenreorganisation) mit Inkraftsetzung per 01. Januar 2022 am 11. August 2020 genehmigt. Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Reglementsbeschlüsse wurden von den Stimmberechtigten an der ausserordentlichen Gemeindeurnenabstimmung vom 10. Januar 2021 genehmigt (anstelle der Dezember-Gemeindeversammlung 2020 fand aufgrund der Covid-19 Pandemie eine Urnenabstimmung statt). Mit dem Beschluss der Stimmberechtigten vom 10. Januar 2021 wurde die Teilrevision vom 11. August 2020 unverändert verabschiedet.

Die Teilrevision tritt per 1.1.2022 in Kraft.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

Gemeinderat Grosshöchstetten
Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Auflagezeugnis

Die Teilrevision dieses Reglements wurde im Rahmen der Behördenreorganisation gefassten Reglementsbeschlüsse vom 21. August 2020 bis 21. September 2020 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und im Anzeiger Konolfingen am 20. August 2020 publiziert.

Gegen die Reglementsbeschlüsse kam fristgerecht das fakultative Referendum nach Art. 36 Gemeindeordnung zu Stande. Die Auflage für Reglementsbeschlüsse durch die Stimmberechtigten erfolgte nach Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung vom 30. Oktober 2020 bis 30. November 2020 und wurde im Anzeiger Konolfingen am 29. Oktober 2020 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben.

Grosshöchstetten, 12. Januar 2021

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Anhang I

Tarif für die Benützung von Räumlichkeiten der Gemeinde Grosshöchstetten

1. **Tarif A** Ortsansässige Vereine für Veranstaltungen kommerzieller und nicht kommerzieller Art¹⁾
 Tarif B Ortsansässige Privatpersonen und ortsansässige Firmen für Veranstaltungen kommerzieller und nicht kommerzieller Art)¹⁾
 Tarif C Auswärtige Vereine, für Veranstaltungen nicht kommerzieller Art¹⁾
 Tarif D Auswärtige Vereine, für Veranstaltungen kommerzieller Art¹⁾
2. Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und sonstiges Verbrauchsmaterial sind in den Ansätzen inbegriffen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
3. Die Kosten für Instruktionen, das Bereitstellen von Material sowie eine Reinigung im normalen Rahmen durch das Betriebspersonal sind in den Benützungsgebühren inbegriffen. Hingegen sind die Grobreinigung und Instandstellung der gemieteten Räumlichkeiten und Anlagen sowie der mitbenützten Nebenräume (Toiletten, Duschen usw.) gemäss separatem Merkblatt Sache der Veranstalter. Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch das Betriebspersonal. Nachreinigungsaufwand und Instandstellungsarbeiten durch das Betriebspersonal werden den Veranstaltern mit CHF 60.00 pro Stunde verrechnet.¹⁾
4. Als kommerziell gelten Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird und / oder Getränke, Esswaren und Waren aller Art verkauft werden.
5. Die Tarife gelten für die Dauer des Anlasses. Der Auf- und Abbau ist inbegriffen.
6. Die Rechnungsstellung für alle Gesuche erfolgt nach dem Anlass durch die Gemeindeverwaltung Grosshöchstetten.
7. Beim Gemeindesaal Schlosswil wird bei Reservationen für Schlechtwetter für die Tarif Gruppen B, C und D eine Gebühr von CHF 80.00 erhoben.¹⁾
8. Das Aufstellen und Wegräumen von Mobiliar (Tische, Stühle) durch das Betriebspersonal wird bei allen Tarif Gruppen (A, B, C und D) mit CHF 60.00 pro Stunde in Rechnung gestellt und zu den Gebühren gemäss nachfolgender Tabelle addiert. Nicht verrechnet wird der Aufwand des Betriebspersonals für das Installieren und Deinstallieren von Musik-, Lautsprecheranlagen, Beleuchtung, Beamer und Leinwand.¹⁾
9. Die jeweiligen Veranstalter haben ihren Abfall selber und umweltgerecht zu entsorgen.¹⁾
10. Das Schlüsseldepot beträgt CHF 100.00 und ist bei der Schlüsselübergabe zu entrichten.¹⁾

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

	Ansatz	Tarif A	Tarif B	Tarif C	Tarif D
Sekundarschulhaus¹⁾					
- Aula (mit Benützung von Tischen / Stühlen)	1 Tag	gratis	175.00	300.00	350.00
- Aula (mit Benützung Stühle)	1 Tag	gratis	150.00	250.00	300.00
- Aula (ohne Benützung Tische/ Stühle)	1 Tag	gratis	125.00	200.00	250.00
- Beleuchtung /Musikanlage	Pauschal	gratis	50.00	50.00	50.00
- Leinwand /Beamer	Pauschal	gratis	25.00	25.00	25.00
- Flügel	Pauschal	gratis	50.00	50.00	50.00
Primar- und Realschulhaus Alpenweg¹⁾					
- Alpensaal (mit Benützung Stühle)	1 Tag	gratis	keine Nutzung	150.00	200.00
- Alpensaal (ohne Benützung Stühle)	1 Tag	gratis	keine Nutzung	125.00	175.00
- Beleuchtung /Musikanlage	Pauschal	gratis	keine Nutzung	30.00	30.00
- Leinwand /Beamer	Pauschal	gratis	keine Nutzung	25.00	25.00
- Flügel	Pauschal	gratis	keine Nutzung	50.00	50.00
Primarschulhaus Rosig¹⁾					
- Saal (mit Benützung Stühle)	1 Tag	gratis	keine Nutzung	keine Nutzung	keine Nutzung
- Saal (ohne Benützung Stühle)	1 Tag	gratis	keine Nutzung	keine Nutzung	keine Nutzung

Truppenunterkunft					
- Küche	1 Tag	gratis	75.00	100.00	150.00
- Märitpintli	1 Tag	gratis	50.00	75.00	100.00
- Ess-Raum	1 Tag	gratis	55.00	80.00	105.00
- Übernachtung	1 Nacht/Person	gratis	keine Nutzung	10.00	keine Nutzung
Bühlmatte (inkl. Toilette)	1 Tag	gratis	50.00	50.00	50.00
Rhynhus					
Raum	1 Tag	gratis	30.00	keine Nutzung	keine Nutzung
Ratsherrenkeller	1 Tag	gratis	keine Nutzung	keine Nutzung	keine Nutzung

Sportanlagen					
Regelmässige Nutzung					
- 1 Halle / 1 Std. pro Woche	1 Quartal	gratis	200.00	200.00	200.00
	½ Jahr	gratis	350.00	350.00	350.00
	1 Jahr	gratis	600.00	600.00	600.00
- 1 Halle / 2 Std. pro Woche	1 Quartal	gratis	350.00	350.00	350.00
	½ Jahr	gratis	600.00	600.00	600.00
	1 Jahr	gratis	1'000.00	1'000.00	1'000.00
Einmalige Anlässe					
- 1 Halle inkl. Dusche	bis 4 Std.	gratis	100.00	100.00	100.00
	4 – 8 Std.	gratis	180.00	180.00	180.00
	1 Tag	gratis	250.00	250.00	250.00
- 2 Hallen inkl. Duschen	bis 4 Std.	gratis	150.00	150.00	150.00

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Reglement über die Benützung von Gemeindeliegenschaften, Sport- und Freizeitanlagen

	4 – 8 Std.	gratis	250.00	250.00	250.00
	1 Tag	gratis	350.00	350.00	350.00
- Aussenanlage (inkl. 2 Garderobe und 1 Duschaum)	pauschal	gratis	70.00	70.00	70.00
- Aussenanlage (inkl. 4 Garderobe und 2 Duschräumen)	pauschal	gratis	120.00	120.00	120.00
- Aussenanlagen	Veranstaltung	gratis	50.00	50.00	50.00

Gemeindesaal Schlosswil¹⁾					Gilt auch für auswärtige Privatperso- nen/Firmen	Gilt auch für auswärtige Privatperso- nen/Firmen
- Saal (mit Benützung Tische / Stühle)	1 Tag	gratis	175.00		300.00	350.00
- Saal (mit Benützung Stühle)	1 Tag	gratis	150.00		250.00	300.00
- Saal (ohne Benützung Tische / Stühle)	1 Tag	gratis	125.00		200.00	250.00
- Küche	1 Tag	gratis	75.00		100.00	150.00
Turnhalle Schlosswil¹⁾						
- Halle inkl. Garderobe	Pro Benützung	gratis	15.00		15.00	15.00

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

Anhang II: Ergänzende Benützungsordnungen

1. Sportplätze und Garderobengebäude Arniacher / Thalibühl

Grundsatz	Art. 1 Die Sportplätze Arniacher und Thalibühl sind öffentliche Anlagen. Sie stehen in erster Linie dem FC Grosshöchstetten–Schlosswil für Trainings und Meisterschaftsspiele zur Verfügung. Privatpersonen dürfen diese benutzen, sofern sie die Aktivitäten des FCGS nicht stören. Bei Streitigkeiten entscheidet die Sportkommission.
Benützung	Art. 2 ¹ Die Betriebszeiten richten sich nach Art. 7 des Reglements. ² Für den Betrieb des Klubhauses sind die Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes massgebend. ³ Auf dem Gelände des Fussballplatzes Arniacher gelten die Bestimmungen über den Alkoholausschank im Rahmen der bestehenden Gastgewerbebewilligung. Im Bereich des Gastbetriebes des FC Grosshöchstetten-Schlosswil gilt kein Rauch- und Alkoholverbot. Separate Vorschriften während der Durchführung von Meisterschaftsspielen bleiben vorbehalten. ⁴ Die Rasenflächen dürfen mit dem im Fussballsport üblichen Schuhwerk betreten und benutzt werden. ⁵ Bei Ausnahmesituationen, insbesondere bei nassem Wetter, können die Rasenplätze gesperrt werden. Die Rasenflächen dürfen erst betreten werden, wenn die entsprechenden Schilder durch den verantwortlichen Platzwart entfernt sind (gilt auch für Trainingseinheiten und Meisterschaftsspiele des Fussballclubs). ⁶ Bei ungünstigen, insbesondere bei nassen oder trockenen Verhältnissen sind die Trainings zum Schutze des Spielfeldes Arniacher auf dem Spielfeld Thalibühl durchzuführen.
Fussballtore	Art. 3 Die Fussballtore sind fachgerecht zu behandeln und nach jedem Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standorten zu deponieren.

¹) Teilrevision 20.03.2018

²) Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

2. Turnhalle und Aussenanlagen Alpenweg, Turnhalle und Aussenanlagen Schulhaus Schlosswil¹⁾

Grundsatz	Art. 1 Die Turnhallen und die Aussenanlagen stehen in erster Linie der Schule zur Verfügung. Sie haben bei der Belegung Vorrang, ihr Betrieb darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Ausnahmen beschliesst der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Kultur und Sport ²⁾ .
Belegung	Art. 2 ¹ Die Belegungsplanung für die Turnhallen und die Aussenanlagen erfolgt durch die Kommission für Kultur und Sport ²⁾ . Ihre Belegungspläne sind verbindlich. ² Die Beanspruchung der Sportanlagen durch die Schule richtet sich nach den von den zuständigen Schulorganen genehmigten Stundenplänen.
Benützung	Art. 3 ¹ Die Betriebszeiten richten sich nach Art. 7 des Reglements. Ausnahmen regelt die Kommission für Kultur und Sport ²⁾ auf Antrag der Benützenden (z.B. Meisterschaftsspiele). ² Art und Dauer der Benützung richten sich grundsätzlich nach der Bewilligung der Kommission für Kultur und Sport ²⁾ . ³ Sind während eines halben Jahres im Durchschnitt nicht mindestens sechs Mitglieder einer Gruppe an den Trainings anwesend, kann die Kommission für Kultur und Sport ²⁾ die Bewilligung für die Turnhallennutzung entziehen. ⁴ In den Schulferien, bei Reinigung, Unterhalt und bei ausserordentlichen Anlässen können die Anlagen geschlossen werden. Schliessungszeiten werden den Dauernutzern durch die Kommission für Kultur und Sport ²⁾ rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben ⁵ Bei Ausnahmesituationen, insbesondere bei nassem Wetter, können die Rasenplätze auch kurzfristig gesperrt werden. ⁶ Gruppen von Jugendlichen dürfen die Turnhalle nur in Anwesenheit eines erwachsenen Leiters benutzen. ⁷ In den Hallen ist einzig die Konsumation von Wasser erlaubt. Übrige Getränke und Esswaren sind untersagt. ⁸ Die Hallen dürfen nur mit nicht färbenden Sportschuhen oder barfuss betreten werden. ⁹ Auf dem Kunststoffbelag der Aussenanlagen sind Nagelschuhe mit höchstens 6mm langen Dornen erlaubt. Das Betreten der Rasenfläche mit Stollenschuhen ist verboten. Nockenschuhe sind erlaubt. Haftmittel und Harze jeglicher Art sind verboten. ¹⁰ Fundgegenstände (Kleider) sind in der Kiste im oberen Gang zu deponieren. Wertvolle Gegenstände wie Uhren, Schmuck, etc. werden durch das Betriebspersonal regelmässig an das Fundbüro der Gemeinde weitergegeben. ¹¹ Ausnahmen zu den genannten Punkten regelt die Kommission für Kultur und Sport ²⁾ nach Absprache mit dem Betriebspersonal.

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

3. Räumlichkeiten in den Schulanlagen

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Benützung der Räumlichkeiten in den Schulliegenschaften für den schulischen Unterricht hat in jedem Fall Vorrang.

² Die Beanspruchung der Räumlichkeiten in den Schulliegenschaften richtet sich nach den von den zuständigen Schulorganen genehmigten Stundenplänen.

Benützung

Art. 2 ¹ Die Betriebszeiten richten sich grundsätzlich nach Art. 7 des Reglements. Ausnahmen regelt der Bereich Hochbau in der Bewilligung.

² Art und Dauer der Benützung richten sich grundsätzlich nach der Bewilligung des Bereichs Hochbau.

³ In den Schulferien, bei Reinigung, Unterhalt und bei ausserordentlichen Anlässen können die Räumlichkeiten für die Benützung geschlossen werden. Schliessungszeiten werden den Dauernutzern durch die Gemeindeverwaltung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben

Konsumation

Art. 3 ¹ Die Konsumation von Esswaren und zuckerhaltigen Getränken in der Aula des Sekundarschulhauses ist untersagt. Gestattet ist die Konsumation im Vorraum der Aula (im „Hort“ bei der Küche).

² Ausnahmen zu den genannten Punkten regelt der Bereich Hochbau nach Absprache mit dem Betriebspersonal.

4. Freizeitanlage „Bühlmatte“

Grundsatz

Art. 1 Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb der Freizeitanlage Bühlmatte trägt die Gruppe „Grosshöchstetten Mitte“. Sie sorgt für einwandfreie Ordnung und sachgemässe Benützung von Material und Einrichtungen. Der Unterhalt der Aussenanlage und der Spielgeräte wird durch die Gemeinde gewährleistet.

Zuständigkeiten

Art. 2 Die übrigen Zuständigkeiten richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements.

Benützung

Art. 3 Auf der ganzen Freizeitanlage „Bühlmatte“ besteht Feuerungsverbot.

¹) Teilrevision 20.03.2018

²) Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021

5. Gemeindesaal Schlosswil¹⁾

Grundsatz

Art. 1 Die Räumlichkeiten des Gemeindesaals stehen für öffentliche und private Anlässe zur Verfügung. Bei Terminkollisionen geniessen Veranstaltungen

- der Gemeinde Grosshöchstetten (inkl. Schule)
- der Kirchgemeinde Schlosswil-Oberhünigen
- von ortsansässigen Vereine
- von ortsansässigen Privatpersonen

Vorrang. Bei Streitigkeiten entscheidet der Bereich Hochbau.

Benützung

Art. 2 ¹ Die Räumlichkeiten können von Sonntag bis Donnerstag bis 23.30 Uhr und von Freitag bis Samstag bis 02.00 Uhr benützt werden.

² Für Anlässe mit Festwirtschaften, Degustationen und dergleichen sind die Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes (z.B. gastgewerbliche Einzelbewilligung) massgebend.

³ In den Räumlichkeiten des Gemeindesaals sind die Konsumation und der Verkauf von alkoholischen Getränken im Rahmen der jeweiligen gastgewerblichen Bewilligung erlaubt. Die Jugendschutzbestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten, insbesondere auch bei Anlässen ohne gastgewerbliche Bewilligungen (z.B. geschlossene Gesellschaften).

⁴ Das Einrichten ist Sache der Veranstalter. Die Reinigung richtet sich nach den Bestimmungen von Ziffer 3, Anhang I. Wird die Küche benützt, ist sie in jedem Fall aufgeräumt und gereinigt zu hinterlassen.

¹⁾ Teilrevision 20.03.2018

²⁾ Teilrevision vom 11.08.2020 bzw. 10.01.2021